

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Bauleitplanung Photovoltaik
am Eickenfeldweg**

hier 45. Bebauungsplan der Gemeinde
Tarmstedt

Auftraggeber

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH &
Co. KG
Kasinoplatz 3
26122 Oldenburg



Bearbeitung

Projekt Nr. 3491

Dipl.-Geogr. Michael Bartsch
B.Sc. Geogr. Vanessa Müller
M.Sc. Umweltpl. Paul Fischer

GEUM.tec GmbH

Sure Wisch10
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 80 40 00
E-Mail: info@geum.de



07.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Artenschutzrechtlicher Rahmen	3
3	Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse	6
3.1	Datenrecherche.....	6
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebung.....	6
3.3	Ergebnisse der Bestandserfassung & Identifizierung planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I)	8
3.3.1	Biotoptypenausstattung	8
3.3.2	Brutvögel	9
3.3.3	Gast- und Rastvögel	11
3.3.4	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
5	Relevanzprüfung	15
6	Konfliktanalyse.....	17
6.1	Brutvögel.....	17
6.1.1	Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände	17
6.1.2	Art-für-Art Prüfung der Verbotstatbestände	22
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere).....	25
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	28
8	Zusammenfassung	28
9	Quellen	29

Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA	1
Abb. 2:	Lage des Vorhabenbereiches und des UG mit benachbarten Schutzgebieten ..	3

Tabellen

Tab. 1:	Dokumentation der Brutvogelerfassung.....	7
Tab. 2:	Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus	8
Tab. 3:	Gesamtartenliste der 2025 vorgefunden Avifauna	9
Tab. 4:	Allgemeine vorhabenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	12
Tab. 5:	Zusammenfassung der potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Gefährdungsstatus.....	16

Anlagen

Anlage 1 Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 45

Anlage 2.1 Brutvögel mit potenziell besonderer Planungsrelevanz

Anlage 2.2 Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Anlage 3 Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tarmstedt plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“. Die Planung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebiets zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie zur Errichtung weiterer technischer Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen Energie östlich der Gemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Niedersachsen). Im Parallelverfahren sollen mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans die rechtlichen Voraussetzungen auf übergeordneter Ebene geschaffen werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG und liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Risiko zum Eintreten der Zugriffsverbote. Sofern erforderlich, werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet und die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft. Treten, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, keine der Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ein, oder liegen die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 BNatSchG vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Das Ingenieurbüro GEUM.tec GmbH wurde von der UKA GmbH & Co. KG beauftragt, die Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

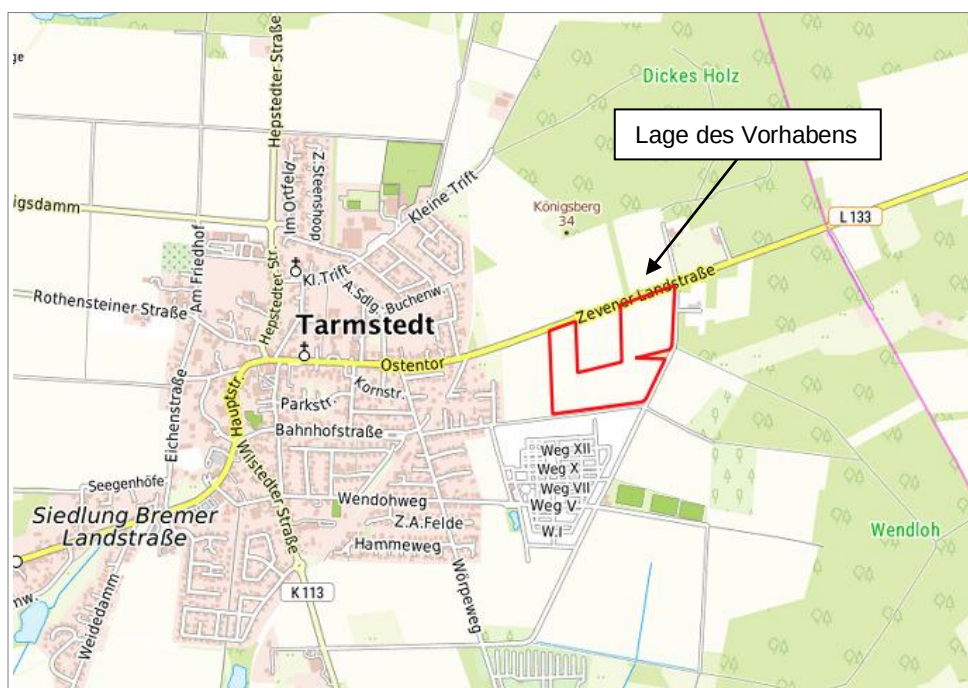


Abb. 1: Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab). Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE Räumliche Lage

Östlich von Tarmstedt ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ über eine Fläche von rd. 13,55 ha vorgesehen. Das Sondergebiet soll der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage dienen. Ergänzend sind betriebsbezogene Nutzungen wie Umwandlungs-, Speicher- und Erschließungseinrichtungen zulässig (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Es wird von einer maximal möglichen Grundfläche von 5.600 m² ausgegangen (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Zusätzlich sind bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche, die keine Bodenversiegelung bewirken, auf bis zu 60 Prozent der Fläche zulässig. Dies entspricht dem maximalen Anteil der Fläche, auf dem Verschattungen durch die Module auftreten können (vgl. Anl. 1).

Der Vorhabenbereich wird durch eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche geprägt, die im nördlichen Bereich durch eine Straße und im östlichen sowie südlichen Bereich durch Wege mit begleitenden Baumreihen begrenzt wird. Daneben befinden sich im Untersuchungsgebiet noch Grünländer, Grünanlagen, Obstbauplantagen, Wälder und weitere Ackerflächen (vgl. Kap. 3.3.1, UB Anl. 2).

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Landschaftsschutzgebiete „Obere Wörpe“ (LSG ROW 00126) und „Ummel/ Dickes Holz“ (LSG ROW 00125) grenzen östlich bzw. nordöstlich an das Plangebiet an. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Bülstedt“ (NSG LÜ 00147) liegt rd. 5 km östlich des Vorhabens. Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch einen 200 m-Puffer um den Vorhabenbereich gebildet (vgl. Abb. 2).

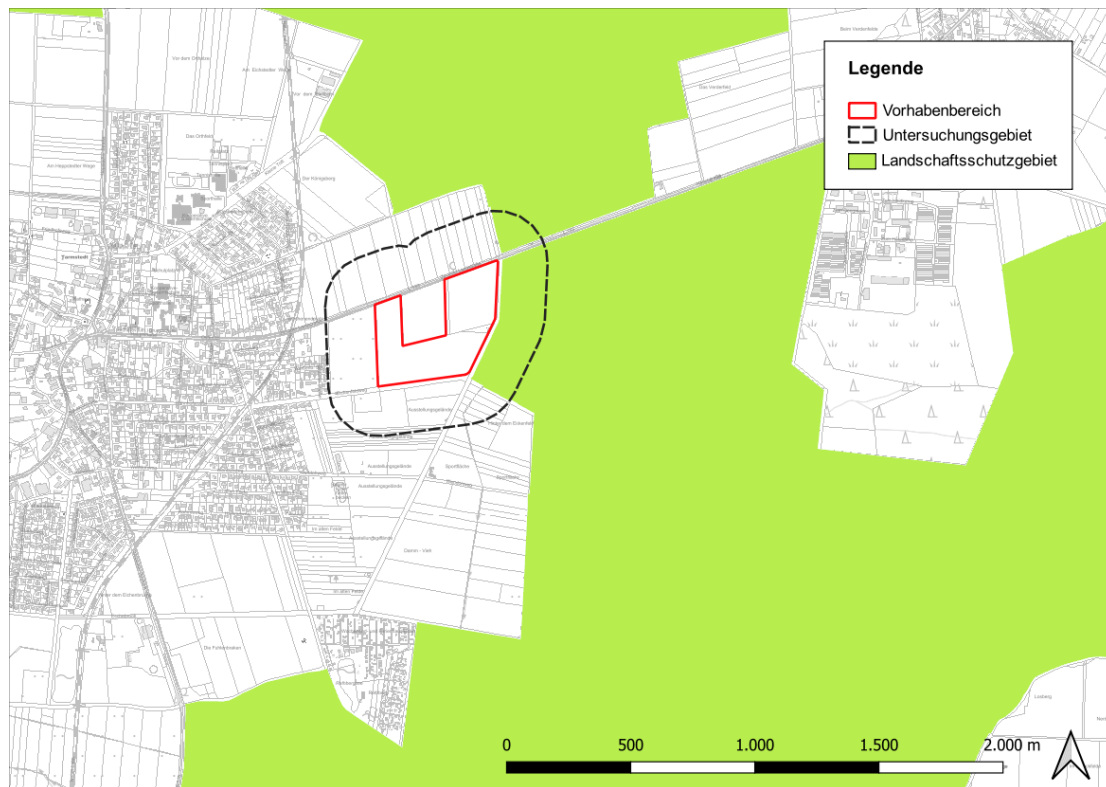


Abb. 2: Lage des Vorhabenbereiches und des UG mit benachbarten Schutzgebieten Daten-grundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE

2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* („FFH-Richtlinie“), Art. 12 und 13, sowie die *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* („Vogelschutz-Richtlinie“), Art 5.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 225), setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13), trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Tötungsverbot],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [Störungsverbot],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Beschädigungsverbot],
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gegenstand von § 44 BNatSchG Abs. 1 sind demnach die besonders und streng geschützten Arten, welche in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert sind. Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Zudem ist zu beachten, dass der Schutz von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Teilen individuenbezogen (Nr. 1., 3. & 4.) und in Teilen populationsbezogen (Nr. 2.) anzuwenden ist.

Die Gültigkeit von § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde 2017 mit der Einführung des Abs. 5 bei zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft eingeschränkt. Einerseits liegt demzufolge kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung nicht durch die Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Auch liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) vor, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, ggf. unter Einbeziehung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), weiterhin erfüllt ist. Weiterhin beschränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG das planungsrechtlich relevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen auf:

- **europäische Vogelarten, und**
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Alle übrigen geschützten Tier- und Pflanzenarten werden im Zuge der Eingriffsreglung berücksichtigt.

Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna

Entsprechend den Regelungen des BNatSchG, sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sind zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Gilde) zu betrachten.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den gemäß BNatSchG streng geschützten Arten auch diejenigen Vögel auf Artebene betrachtet, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste NDS als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z. B. Saat- und Blässgänse, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Rast- und Rastvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

3 Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse

3.1 Datenrecherche

Die folgenden Datenquellen wurden zur weiteren Recherche planungsrelevanter Artvorkommen herangezogen:

- BfN (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, zuletzt abgerufen 14.08.2025
- DBBW - DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2024). Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2022/2023
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
- NLWKN (2023): Fledermaus-Porträts und aktuelle Nachweiskarten
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebung

Biotopkartierung

Im Zuge der Untersuchungen 2025 erfolgte eine Biotopkartierung nach DRACHENFELS (2021) (vgl. UB Anl. 2). Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung dient der Potenzialabschätzung für das im Untersuchungsgebiet erwartbare Arteninventar. Die Biotopkartierung fand fortlaufend mit der Brutvogelkartierung statt.

Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel wurde als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) anhand revier-/brutanzeigendem Verhalten (wie Gesang, Revierkämpfe, Balz, etc.) der Vögel durchgeführt. Die Bestandserfassung erfolgte an acht Terminen inkl. einer Nachtbegehung im April 2025 (vgl. Tab. 1) entsprechend den Empfehlungen der Landesbehörde (NLWKN 2023). Als Untersuchungsgebiet wurde der Vorhabenbereich zzgl. eines 200m Puffers festgelegt (vgl. UB Anl. 2).

Tab. 1: Dokumentation der Brutvogelerfassung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Bedeckung %	Temperatur °C	Windstärke (km/h)	Niederschlag	Kartierung
1	21.03.2025	16:15 – 19:25	-	20	-	-	BV
2	02.04.2025	20:30 – 21:45	-	12	-	-	N
3	09.04.2025	07:00 – 08:55	100	4	5-11 km/h NW	-	BV
4	28.04.2025	06:40 – 08:50	-	4-8	-	-	BV
5	22.05.2025	05:30 – 07:40	10	10	15 – 20 km/h W	Kurzzeitig Niesel	BV
6	12.06.2025	05:25 – 07:45	-	7	-	-	BV
7	30.06.2025	06:00 – 07:55	100	10	-	-	BV
8	09.07.2025	05:28 – 06:24	95	15	10-21 km/h W	-	BV
BV = Brutvogelerfassung (Morgendämmerung), N = Nachtbegehung/Abenddämmerung, B = Biotopkartierung							

Die Erfassung und Auswertung erfolgte nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Die Erfassungsdaten wurden zur weiteren Auswertung digitalisiert und anschließend Art für Art ausgewertet (Revierbildung). Die so gebildeten Revierpunkte stellen nicht unbedingt den exakten Brutplatz dar, geben aber einen deutlichen Hinweis auf den Aktivitätsschwerpunkt.

Die Beobachtungen wurden gemäß den Methodenstandards nach „Brutnachweis“ (z.B. Fütterungsflüge, Sichtung von Jungvögeln), „Brutverdacht“ (wahrscheinliches Brüten), „Brutzeitfeststellung“ (mögliches Brüten, einmalige Sichtung im typischen Biotop/ Habitat und während der allgemein üblichen Brutzeit) und „Nahrungs- und Vermehrungsgast“ unterschieden (vgl. Tab. 2) und ausgewertet (vgl. Tab. 3).

Da Vögel, je nach Art, zu verschiedenen Tageszeiten aktiv sind, wurde die Route durch das Untersuchungsgebiet von Begehung zu Begehung variiert, um an den jeweiligen Standorten möglichst viele der vorkommenden Vogelarten erfassen zu können.

Zur Feststellung möglicher Vorkommen von **Eulen** und weiterer nachtaktiver Brutvögel starteten drei Begehungen noch vor Sonnenaufgang statt. Zusätzlich fand eine Nachtbegehung am 02.04.2025 nach Sonnenuntergang und vor Mitternacht statt. Weiterhin fand die Kartierung am 21.03.2025 zur Abenddämmerung statt, um mögliche Vorkommen von Rebhühnern festzustellen.

Tab. 2: Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus

Revier	Brutnachweis (B)	Feststellung von Nestjungen, gerade flügge gewordene Jungvögel bzw. Dunenjungen, Futter oder Kotballen tragenden Altvögeln, Angriffs- oder Ablenkungsverhalten von Altvögeln.
	Brutverdacht (Bv)	Annahme oder Verdacht einer Brut, z.B. Feststellung von Balz- bzw. Territorialverhalten, Anwesenheit eines Brutpaares in einem potenziell geeigneten Bruthabitat.
kein Revier	Brutzeitfeststellung (Bzf)	Wenige (oder nur eine) Beobachtung von Individuen oder mehreren Individuen einer Art in einem von der Art zur Brutzeit präferierten Biotop.
	Nahrungsgast (Ng)	Während der Erfassung im UG bei der Nahrungsaufnahme beobachtet, jedoch nachweislich oder sehr wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebiets brütend
	Durchzügler (Dz)/ Überflug (Üf)	Erfassung von durchziehenden Arten/ Erfassung von gerichteten Überflügen ohne Revieranzeigendem Verhalten oder Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet

3.3 Ergebnisse der Bestandserfassung & Identifizierung planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I)

3.3.1 Biotoptypenausstattung

Der Geltungsbereich war im Untersuchungsjahr 2025 durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. (Biototyp AS, vgl. UB Anl. 2). Im Norden wird der Geltungsbereich durch die „Zevener Landstraße“ (OVS) und der begleitenden Allee/ Baumreihe (HBA) begrenzt. Östlich und südlich wird die Vorhabenfläche von einem Weg (OVW) und einer ebenfalls begleitenden Allee/ Baumreihe (HBA) begrenzt. Die westliche Grenze bildet eine Grünland-Einsaat (GA).

Außerhalb des Geltungsbereichs finden sich im Norden und Südosten intensiv genutzte Ackerflächen, die dem Biototyp AS zuzuordnen sind. Des Weiteren befinden sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine Obstbaumplantage, die durch Apfelbäume geprägt ist, eine Grünland-Einsaat (GA) und ein Intensivgrünland (GIT). Im östlichen Bereich befindet sich ein kleinteiliger Bereich mit Weißdorn, Eichen und Buchen (HN). Zudem ist der östliche Bereich gegliedert durch einen Gewerbekomplex (Wasserwerk), kleinteilige Wälder und Ackerflächen sowie eine Stauden- und Ruderalflur. Im südlichen Bereich liegt eine Sport-, Spiel- du Freizeitanlage, die von Grünland-Einsaaten (GA) umgeben ist.

Weder Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie noch Rote Liste Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

3.3.2 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt 38 Arten nachgewiesen, von denen 15 Arten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden (vgl. Tab. 3). Weitere 15 Arten sind während der Brutzeit lediglich einmalig in geeigneten Bruthabitaten festgestellt worden, ohne dass jedoch ein Brutrevier abgegrenzt werden konnte (Brutzeitfeststellung, Status „Bzf“). Acht Arten wurden ausschließlich überfliegend oder nahrungssuchend vorgefunden (unbeständiges Vorkommen, Status „U“).

Nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) gelten 29 der erfassten Arten als ungefährdet, 6 Arten stehen auf der Vorwarnliste und zwei Arten sind als gefährdet eingestuft. Der Jagdfasan ist als Neozoon nicht bewertet.

Tab. 3: Gesamtartenliste der 2025 vorgefunden Avifauna

Lfd. Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste			Schutz		Status				Anzahl Reviere		ASP Stufe II
			Nds	TO	D	§	VRL	B	Bv	Bzf	U	im UG	davon im VB	
1	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	3	*	§			●	○		1	-	Art
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§					○			entfällt
3	Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	§					○			entfällt
4	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	§§	Anh. I			○				entfällt
5	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	V	*	§	Anh. I		●	○		1	-	Art
6	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V	§§	Anh. I				○			entfällt
7	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§				○				entfällt
8	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	§				○				entfällt
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	§			●	○		4	-	Gilde
10	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	§				○	○			entfällt
11	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§			●	○	○	2	-	Gilde
12	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§					○			entfällt
13	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	§			●	○		6	-	Gilde
14	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§			●	○	○	6	-	Gilde
15	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§				○	○			entfällt
16	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*	§					○			entfällt
17	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§			●			1		Gilde
18	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	§				○				entfällt
19	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	*	§				○				entfällt
20	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	*	*	*	§				○				entfällt
21	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	*	§		●				1	-	Gilde
22	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	§				○				entfällt
23	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§			●	○		1	-	Gilde
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§			●	○	○	6	-	Gilde
25	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	§					○			entfällt

Lfd. Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste			Schutz		Status				Anzahl Reviere		ASP Stufe II
			Nds	TO	D	§	VRL	B	Bv	Bzf	U	im UG	davon im VB	
26	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§			●			2	-	Gilde
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§				o	o			entfällt
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§				o	o			entfällt
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§			●			2	-	Gilde
30	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	§					o			entfällt
31	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§				o	o			entfällt
32	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	§				o				entfällt
33	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§				o				entfällt
34	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	*	§					o			entfällt
35	Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	*	*	*	§				o				entfällt
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes tro-</i>	*	*	*	§			●			1	-	Gilde
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus col-</i>	*	*	*	§			●	o		1	-	Gilde
38	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-				o				entfällt

Legende (Tab. 3):

Status: **B** = Brut, **Bv** = Brutverdacht, **Bzf** = Brutzeitfeststellung, **U** = Unbeständig (Nahrungsgast, Überflug)

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020); **RL Nds.** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), **TO** = Rote Liste für die Region Tiefland Ost

Gefährungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geographischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet.

§: **§** = besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, **§§** = streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Planungsrelevante Brutvögel

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob planungsrelevante Arten von den Verbotstatbeständen betroffen sein könnten. Hierzu zählen insbesondere Arten mit einem Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste („gefährdet“ oder höher), streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, sofern sie mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Diese Arten werden in der vertieften Prüfung (ASP Stufe II) Art-für-Art betrachtet (vgl. Kap. 6.1).

Häufig vorkommende und weit verbreitete Arten mit geringen Habitatansprüchen (sogenannte „Allerweltsarten“) werden zusammengefasst auf Gildenebene bewertet (vgl. Kap. 6.1.1). Sporadisch auftretende Nahrungsgäste und Durchzügler sind in der Regel nicht von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen und werden daher nicht weiter berücksichtigt. Anlage 2.1 zeigt die Fundpunkte der Arten mit potenziell besonderer Planungsrelevanz (Revierzentren, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste und Durchzügler).

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse zählen die Arten **Mäusebussard** (1 x Nahrungsgast, 1 x Überflug), **Rauchschwalbe** (2 x Nahrungsgast), **Heidelerche** (1 x Brutzeitfeststellung), **Weißstorch** (1 x Nahrungssuche) und **Grünspecht** (1 x Brutzeitfeststellung) zwar zu den potenziell planungsrelevanten Arten, doch kann eine Betroffenheit bereits auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden, da sie nicht als Brutvögel des Gebiets nachgewiesen wurden. Sie sind somit den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht oder nur kurzzeitig ausgesetzt. Es ist für keine der Arten ein essenzieller Verlust von Nahrungsflächen bei Umsetzung des Vorhabens anzunehmen. Für keine der genannten Arten ist absehbar, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Eine vertiefte Art-für-Art Prüfung entfällt folglich.

Zu den Arten mit besonderer Planungsrelevanz zählen die **Gartengrasmücke** und der **Neuntöter**. Erstere ist sowohl in Niedersachsen als auch in der naturräumlichen Region 3 (Tiefland Ost) als gefährdet eingestuft und wird daher vertieft betrachtet. Ein Brutrevier fand sich 2025 östlich des Geltungsbereichs (vgl. Anlage 2.1). Zwei weitere Brutzeitfeststellungen fanden sich nordöstlich und südöstlich des Geltungsbereichs.

Der **Neuntöter** ist zwar nicht im Bestand gefährdet. Er wird in Niedersachsen und deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Zudem steht er im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Ein Brutrevier der Art wurde 2025 ebenfalls östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Eine weitere Feststellung zu Brutzeit lag nördlich der Vorhabenfläche (vgl. Anlage 2.1).

3.3.3 Gast- und Rastvögel

Das UG befindet sich nicht in einem für Gastvögel wertvollen Bereich (MU 2025). Eine Gastvogelkartierung ist demnach nicht erforderlich (NLWKN 2023). Des Weiteren bietet das UG keine für Gast- und Rastvögel relevanten Strukturen, welche nicht auch in gleicher Art und Qualität im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind.

3.3.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Während der Erfassungstermine wurde stets auf Anzeichen von weiteren planungsrelevanten Arten wie Reptilien und Amphibien im UG geachtet (vgl. Kap. 5). Dabei konnten keine Nachweise für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden (vgl. Tab. 4). Unter baubedingten Wirkungen werden alle Auswirkungen zusammengefasst, die während der Bauzeit - also zeitlich begrenzt - wirken (z.B. Baufelder, Materiallagerplätze etc.). Anlagenbedingte Wirkungen gehen von der FF-PVA, den Betriebswegen und sonstigen Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind, aus und sind dauerhaft. Betriebsbedingte Wirkungen einer Anlage sind temporär und stehen im unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb der FF-PVA.

Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der direkt besiedelten Habitate wirken, u. U. aber aufgrund gebietsübergreifender Raum- oder Teilraumnutzung von Arten indirekt auf die Population oder auch auf einzelne Individuen einwirken können (z. B. Zerschneidungseffekte).

Tab. 4: Allgemeine vorhabenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung	Wirkung: Durch Maßnahmen zur Baufeldvorbereitung kommt es zur Inanspruchnahme der vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Entwertung von Habitatstrukturen • Verlust von Habitaten • Störung/Vertreibung von Tieren • Verletzen/Töten einzelner Individuen <u>Biotopfunktion:</u> • Beseitigung der Vegetationsdecke
Maschineneinsatz, Baustellenverkehr und Bautätigkeiten	Wirkung: Die Bauaktivitäten können eine Störwirkung auf Tiere entfalten sowie Bodenverdichtungen durch den Maschineneinsatz verursachen. Temporäre akustische und optische Reize (Lärm, Licht, Erschütterung) können zusätzlich Beunruhigungen, Vertreibungen oder Kollisionen auslösen.

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
	Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Störung/Vertreibung von Tieren • Verletzen/Töten von Individuen • Beunruhigung und Funktionsverlust von Habitaten <u>Boden:</u> Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächenversiegelung	Wirkung: Die Versiegelung findet durch ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen, auf einer Fläche von 5.600m² statt. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Biotop-/Habitatfunktion:</u> • Verlust von Biotopen und Habitaten <u>Boden:</u> Verlust der natürlichen Bodenfunktion
Überbauung der Bodenoberfläche/ Verschattung	Wirkung: Schattenwurf durch die PV-Module ist im gesamten Bereich der Anlage zu erwarten und abhängig vom Sonnenstand. Am stärksten betroffen sind die Bereiche unter den Modulen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Klima:</u> • Mikroklimatische Veränderung durch die Verschattung des Bodens <u>Biotopfunktion:</u> • Eingeschränkte Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Entwertung/Verlust von Habitatstrukturen <u>Grundwasser:</u> • Kleinräumige Veränderung des (Boden-)Wasserhaushaltes <u>Boden:</u> • Verringerung der natürlichen Bodenfunktion
Zaunanlage	Wirkung: Durch die Einzäunung entlang der FF-PVA kann es zur Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten kommen.

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
	Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Barrierewirkung • Zerschneidung von Wanderkorridoren • Zerschneidung von Biotopstrukturen und Teillebensräumen
Visuelle Wirkung der Modulfläche	Wirkung: Alle Bereiche des UG von denen die Sichtbarkeit potenziell gegeben ist, insbesondere im Nahbereich sind betroffen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Landschaftsbildfunktion/landschaftsgebundene Erholungsfunktion:</u> • Silhouetteneffekt • Reflexionen/Spiegelungen Nachteilige Veränderung der natürlichen Eigenart und typischen Struktur des Landschaftsbildes
Betriebsbedingte Wirkungen	
Bewirtschaftung	Wirkung: Extensive Mahd soll im gesamten Bereich der Anlage stattfinden. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Temporäre Störung Verletzen/Töten von Individuen
Geräuschemissionen	Wirkung: Durch technische Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, der Lüftung der Wechselrichter, der Trafostationen und von sonstigen Nebenanlagen entstehen störende Geräusche. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Meideverhalten • Temporäre Störung und Vergrämung (v.a. in Brut- und Aufzuchtzeiten) <u>Landschaftsbildfunktion/landschaftsgebundene Erholungsfunktion:</u> • Lärmemission
Stofflicher Austrag	Wirkung: Durch Leckagen oder Auswaschungen von den Modulen und den Modulgestellen können schädliche Stoffe in den Boden und das Grundwasser gelangen.

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
	Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Boden:</u> • Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen <u>Grundwasser</u> Beeinträchtigung des Grundwassers

5 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die einer weitergehenden einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung sind die eigenen Erfassungen sowie aktuelle Informationen zur Verbreitung der Arten aus den unter Kap. 3.1 genannten Quellen. Die tatsächlich vorkommenden und die potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten.

Arten, für die kein Vorkommen im Messtischblatt (MTB) 2720 bekannt ist oder für die im UG kein passender Lebensraum vorhanden ist oder welche sicher nicht von den Wirkfaktoren betroffen sind, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Für Arten, für die eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6).

Die in Tab. 5 gelisteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihrer Verbreitung, dem Vorhandensein von Habitatstrukturen und der potenziellen Betroffenheit durch Wirkfaktoren als planungsrelevant identifiziert. Zusammen mit den im Kartierzeitraum 2025 mit Brutnachweis (BN) oder -verdacht (BV) erfassten Brutvögel (vgl. Kap. 3.3.2, Tab. 3), werden sie in Kap. 6 vertieft betrachtet.

Tab. 5: Zusammenfassung der potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Gefährdungstatus

Art		Gefährdung gem. Roter Liste	
wissenschaftlich	deutsch	NB	D
Säugetiere – Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	*	3

Legende (Tab. 5):

Gefährdung nach aktueller Roter Liste: D = Deutschland (MEINING et al. 2020); NB = Niedersachsen/Bremen KIRBERG 2024)

Gefährdungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geografischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet.

Die Relevanzprüfung ergab keine potenzielle Betroffenheit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen. Für die besagten Artengruppen finden demnach keine vertieften Betrachtungen statt (vgl. Anlage 3).

6 Konfliktanalyse

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten und Artengruppen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotsstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/ bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1 Brutvögel

Alle im Zuge der Brutvogelerfassung 2025 festgestellten Brutvogelarten (Status B oder BV) (vgl. Tab. 3) werden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Arten mit besonderer Planungsrelevanz werden einer Einzelart-Betrachtung unterzogen. Weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Arten werden gruppenbezogen nach Gilden entsprechend ihrer Bruthabitate nach SÜDBECK et al. (2005) betrachtet.

6.1.1 Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Es folgt die gruppenbezogene Betrachtung der ungefährdeten Brutvogelarten nach den verschiedenen Ansprüchen an die Neststandorte. Es wird zwischen den Gilden Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Heckenbrüter und Höhlenbrüter unterschieden. Arten, die lediglich als Nahrungsgast festgestellt wurden, werden ebenfalls in einer gesonderten Gruppe betrachtet.

Gilde der Bodenbrüter	
<u>Arten:</u>	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus: (Goldammer Vorwarnliste)</u>	Die vorkommenden Arten der Bodenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme der Goldammer gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Die Goldammer wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u>	Mitglieder dieser Gilde sind Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Goldammer) bzw. der Wälder und Gehölzbestände (Zaunkönig, Zilpzalp). Die Nester liegen meist gut versteckt in dichter Gras-, Stauden- oder Gebüsch- und Strauchvegetation in Bodennähe. Keine der genannten Arten nutzen Ackerflächen zur Brut.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Da im Vorhabenbereich kein Brutrevier festgestellt wurde und die Ackerflächen nicht zur Brut genutzt werden, besteht keine kein erhöhtes Risiko, dass durch die Baufeldfreimachung Gelege oder fluchtunfähige Jungvögel getötet werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche baubedingte Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da im Vorhabenbereich keine Brutreviere festgestellt wurden. Zudem sind die betroffenen Arten häufige und anpassungsfähige Brutvögel mit großen lokalen Populationen, die als anspruchslos gelten und über ausreichend geeignete Ausweichhabitate in räumlicher Nähe verfügen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist auszuschließen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Da nicht in die Bruthabitate eingegriffen wird, kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Zudem wird die Vorhabenfläche durch die Anlage von extensivem Grünland aufgewertet, wodurch sich die Habitatqualität verbessert und zusätzliche Nahrungshabitate entstehen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

Gilde der GehölzfreibrüterArten:

Buchfink (*Fringilia coelebs*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünfink (*Chloris chloris*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Gehölzfreibrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes gelten die Arten nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Der Gartenrotschwanz wird für die Region Tiefland-Ost auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten der Gilde weisen eine starke Bindung an die Gehölzbestände und Waldflächen des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Erhebliche Störungen ergeben sich für diese Arten i.d.R. nicht. Gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen (Mahd) sind die Arten als unempfindlich einzustufen.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da kein direkter Eingriff in potenzielle Nisthabitate stattfindet, wodurch fluchtunfähige Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen könnten.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Da es sich überwiegend um häufige und anpassungsfähige Brutvogelarten mit großen Lokalpopulationen handelt, ist die Störung einzelner Brutpaare ohne relevante Auswirkungen auf den Gesamtbestand. Zusätzlich hervorgerufene Lärmimmissionen durch die Anlage werden vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen als unerheblich eingeschätzt. Zudem stehen in räumlicher Nähe ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

Gilde der Heckenbrüter

Arten:

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus oolycha*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Heckenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme der Goldammer gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Die Goldammer wird in Niedersachsen und in der Region Tiefland-Ost auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen ähnlich zu den Arten der Gehölzfreibrüter eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Bau- und anlagenbedingt wird nicht in den Brutlebensraum der o.g. Arten eingegriffen (kein Gehölzrückschnitt/ Rodungen). Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht abzuleiten. Erhebliche Störungen ergeben sich für diese Arten i.d.R. nicht.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu befürchten. Es wird nicht in den Brutlebensraum eingegriffen, wodurch fluchtunfähige Jungvögel getötet werden könnten. Adulte Tiere können etwaigen Gefahren ausweichen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokalen Populationen der häufigen Brutvögel weisen i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen auf, sodass Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Auch ist festzustellen, dass die Brutvögel des Untersuchungsgebiets bereits einer starken Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) durch die Verkehrsflächen und den angrenzenden Siedlungsbereich ausgesetzt sind.

Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand kann für die hier betrachteten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da nicht in die Bruthabitate eingegriffen wird.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

Gilde der HöhlenbrüterArten:

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Höhlenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme von Gartenrotschwanz gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Der Gartenrotschwanz wird in der Region Tiefland-Ost auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen, ähnlich zu den Arten der Freibrüter, eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten. Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Erhebliche Störungen ergeben sich für diese Arten i.d.R. nicht. Gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen (Mahd) sind die Arten als unempfindlich einzustufen.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da kein direkter Eingriff in potenzielle Nisthabitate stattfindet, wodurch fluchtunfähige Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen könnten.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die lokale Population der häufigen Brutvögel weist i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen auf, sodass Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Durch die Anlage verursachte Lärmimmissionen sind als unerheblich einzustufen, da die Brutvögel des Untersuchungsgebiets bereits einer starken Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) durch die vielbefahrenen Verkehrsflächen und dem angrenzenden Siedlungsbereich ausgesetzt sind. Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang günstige Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

6.1.2 Art-für-Art Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden alle Vogelarten einzeln betrachtet, die besonders schutzwürdig sind, weil sie entweder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder nach der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als gefährdet oder extrem selten gelten.

Gartengrasmücke (Sylvia borin)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die Gartengrasmücke ist nach der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützte Vogelart eingestuft. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) wird die Art deutschlandweit als ungefährdet eingestuft. Regional wird sie in Niedersachsen und in der Region Tiefland-Ost als gefährdet geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Gartengrasmücke wurde mit einem Brutrevier und weiteren Brutzeitfeststellungen im UG festgestellt (vgl. Anl. 2.1). Der Schwerpunkt des festgestellten Vorkommens lag im östlichen UG, außerhalb des Vorhabenbereichs, in dem weder Rodungen noch sonstige Eingriffe vorgesehen sind. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die Gehölzbestände kommen, die potenziell von der Gartengrasmücke als Brutplatz genutzt werden.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Temporäre Störungen können während des Bauablaufs auftreten. Durch die Anlage verursachte Lärmimmissionen sind als unerheblich einzustufen, da durch die vielbefahrenen Verkehrsflächen und dem angrenzenden Siedlungsbereich bereits eine starke Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) besteht. Da das Brutrevier der Gartengrasmücke außerhalb des Vorhabenbereichs liegt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorhabenbedingt findet kein Eingriff in der Nähe des festgestellten Brutrevieres statt. Eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher nicht zu befürchten.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

Neuntöter (*Lanius collurio*)Schutz und Gefährdungsstatus:

Der Neuntöter gehört zu den nach Anhang I geschützten Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) steht die Art auf der Vorwarnliste, deutschlandweit gilt sie als ungefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Der Neuntöter wurde im Untersuchungsjahr im östlichen Bereich außerhalb des direkten Eingriffsbereichs mit einem Brutrevier festgestellt (vgl. Anlage 2.1). Eine weitere Feststellung zur Brutzeit fand sich nördlich des Geltungsbereichs. Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölzstrukturen statt, die als potenzielle Brut- oder Aufenthaltsstätten des Neuntöters dienen könnten. Erhebliche Störungen sind für den Neuntöter i.d.R. nicht zu erwarten. Gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen ist die Art als unempfindlich einzustufen, zumal geeignete Habitatstrukturen außerhalb des Vorhabens erhalten bleiben.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotsbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da kein direkter Eingriff in potenzielle Nisthabitate des Neuntöters erfolgt. Durch die Lage des Brutplatzes außerhalb des Eingriffsbereiches ist die Gefahr, dass fluchtunfähige Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen, auszuschließen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Temporäre Störungen treten während des Bauablaufs auf. Die durch die Anlage verursachten Lärmimmissionen sind als unerheblich einzustufen, da durch die vielbefahrenen Verkehrsflächen und dem angrenzenden Siedlungsbereich bereits eine starke Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) besteht. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem festgestellten Brutverdacht sowie den günstigen Ausweichmöglichkeiten innerhalb der großräumigen Lebensräume des Neuntöters ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht anzunehmen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Für den Neuntöter wurden im Rahmen der Untersuchungen eine Brutzeitfeststellung im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes und ein Brutverdacht im östlichen Bereich festgestellt. Beides liegt außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs. Sie werden somit nicht direkt beeinträchtigt.

Die temporäre Beeinträchtigung von geringwertigen Nahrungshabitaten im Eingriffsbereich ist aufgrund des Vorhandenseins ausreichend geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld als nicht relevant einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das Vorhaben wurde mittels Auswertung von Verbreitungskarten und des Messtischblatts für das Plangebiet eine Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien durchgeführt. Dabei wurden die natürliche Verbreitung, vorhandene Habitatstrukturen sowie Erfassungsergebnisse berücksichtigt. Im Ergebnis konnten bis auf fünf Fledermausarten, keine potenziell Betroffenen Arten festgestellt werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten den folgenden Säugetierarten einen potenziellen Lebensraum (vgl. Kap. 5):

- Fledermäuse (*Chiroptera*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Aufgrund der zu erwartenden gleichartigen Betroffenheit (Jagdlebensraum) werden Fledermäuse gruppenbezogen betrachtet.

Fledermäuse

Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die im UG potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind sie streng geschützt. Die Breitflügelfledermaus ist gemäß der aktuellen Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2024) als gefährdet gelistet. Die Fransen- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr sind als ungefährdet eingestuft. Der Große Abendsegler gilt als stark gefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Durch das Vorhaben können potenzielle Jagdlebensräume temporär beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Arbeiten in der Dämmerung oder in der Nacht durchgeführt werden.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Geeignete Quartiere in denen sich Individuen aufhalten könnten, werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben erhebliche Störungen ausgehen können.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen. Auch ist keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überplanung des Ackerlandes als potenzielles Jagdhabitat zu erwarten. Einerseits finden sich vergleichbare Jagdlebensräume in räumlicher Umgebung; andererseits kann ein Umstieg auf eine extensive genutzte Grünfläche im Bereich der FF-PVA zu einem verbesserten Nahrungshabitat werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
<u>Maßnahmen:</u>
-
-

Für die Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der durchgeführten Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6) wurden keine artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt. Demnach ergeben sich für das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Tarmstedt plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“. Ziel der Planung ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebiets zur Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien. Im Parallelverfahren sollen die rechtlichen Voraussetzungen auf Ebene des Bebauungsplans geschaffen werden. Der geplante Geltungsbereich liegt östlich der Gemeinde Tarmstedt und umfasst eine Fläche von rd. 13,55 ha. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Fläche. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird vorgesehen, die Fläche als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ auszuweisen.

Unter Beachtung der geprüften Umweltauswirkungen haben sich keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten ergeben. Daher wurden keine zusätzlichen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen festgelegt. Das Vorhaben ist aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtlich zulassungsfähig.

9 Quellen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- DDBW – DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2024): *Wolfsterritorien – 2022/23*. Online unter: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- DGHT E.V. (2018): *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz*. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)
- DRACHENFELS, O.V. (2021): *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Stand März 2021. In: (Hrsg.) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- DRACHENFELS, O.V. (2024): *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung* - In: (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. 2/2024
- HECKENROTH (1993): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten*. In: (Hrsg.) Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 6/93
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020): *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen*. In: (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/2020
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel*. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/22.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. Stand November 2019. –in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere: Schriftreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt 170. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- NABU NIEDERSACHSEN (2014): *Aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN*. Online unter: <https://www.batmap.de/web/start/karten>
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 90-112.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

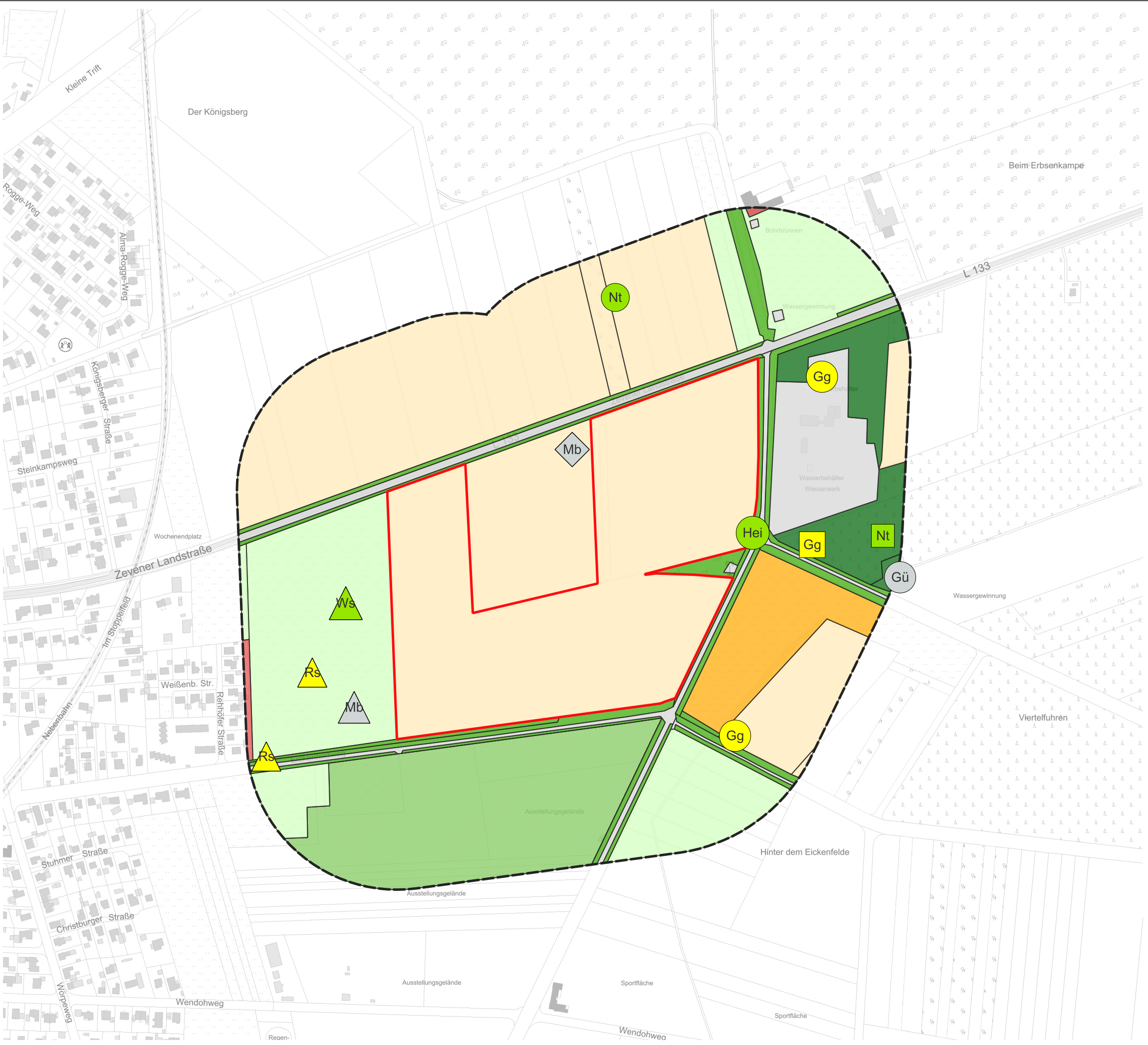
Anlagen

Anlage 1 Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 45

Anlage 2.1 Brutvögel mit potenziell besonderer Planungsrelevanz

Anlage 2.2 Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Anlage 3 Relevanzprüfung



PVA Tarmstedt (3491)

Brutvögel

Arten mit potenziell besonderer Planungsrelevanz

Gebietsabgrenzung

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet

Biotope (Obergruppen)

- Acker u. Gartenbaubiotope
- Gebüsche u. Gehölzbestände
- Grünland
- Grünanlagen
- Stauden u. Ruderalfluren
- Wald
- Siedlungsbereich
- Verkehrs- u. Industrieflächen

Brutvögel Gefährdungsgrad

 v. Aussterben bedroht (RL 1)	 Vorwarnliste (V)
 stark gefährdet (RL 2)	 nicht gefährdet (*)
 gefährdet (RL 3)	

Status

 Revier	 Brutzeitfeststellung
 Nahrungsgast	 Durchzügler/Überflug

Arten

Gg	Gartengrasmücke	Hei	Heidelerche
Gü	Grünspecht	Nt	Neuntöter
Mb	Mäusebussard	Ws	Weißstorch
Rs	Rauchschwalbe		

Kartengrundlage: ALK-Daten
DL-DE->BY-2.0: © GeoBasis-DE / BKG (2023) dl-de/by-2-0)

Maßstab 1: 5.000

0100200 m

N

Auftraggeber:
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Kasinoplatz 3
26122 Oldenburg



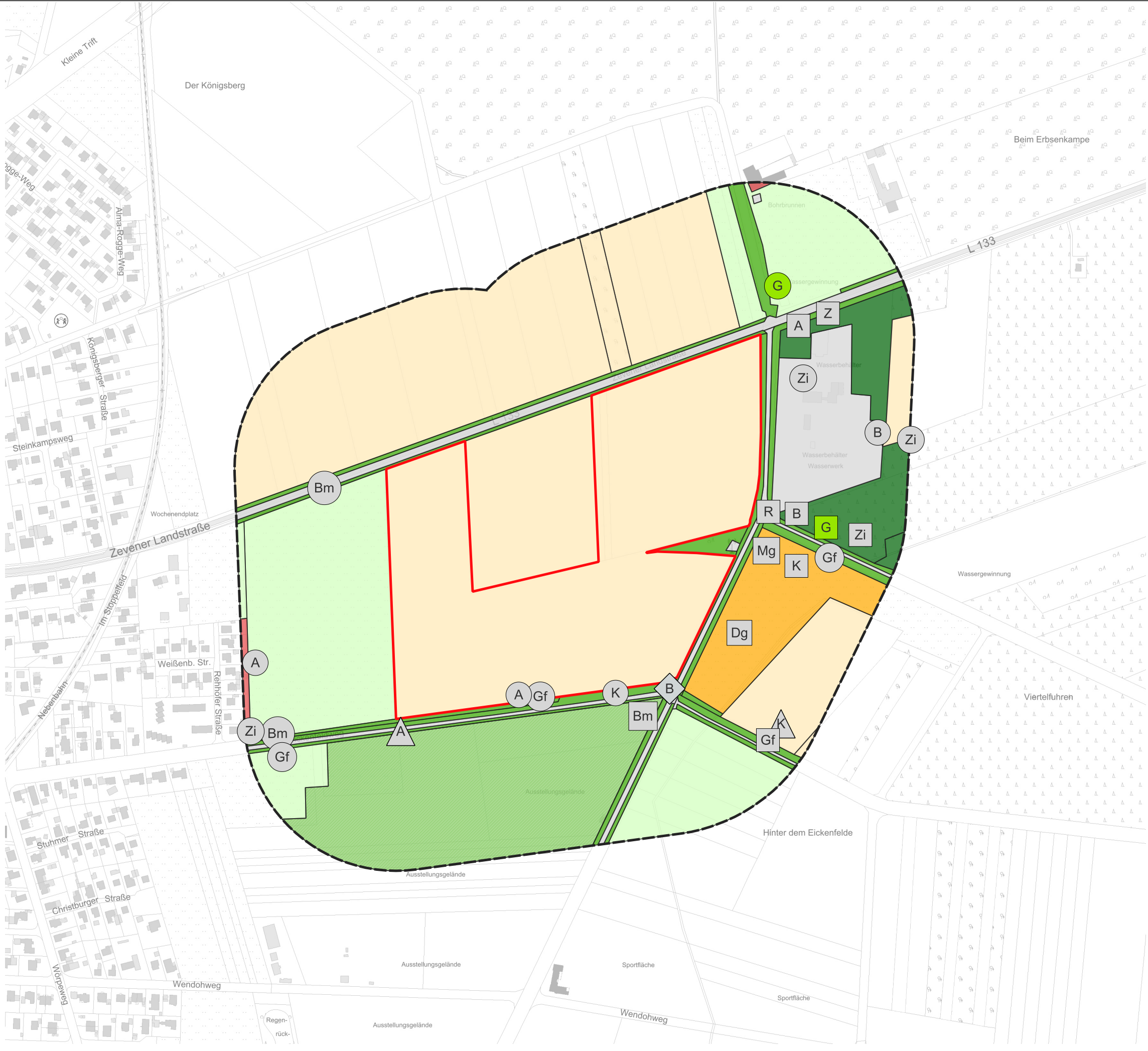
Anlage 2.1

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



erstellt:
VM 10/2025

geändert:
VM 11/2025



PVA Tarmstedt (3491)

Brutvögel
Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Gebietsabgrenzung
Geltungsbereich
Untersuchungsgebiet

Biotope (Obergruppen)
Acker u. Gartenbaubiotop
Gebüsch u. Gehölzbestände
Grünland
Grünanlagen
Stauden u. Ruderalfluren
Stauden u. Ruderalfluren
Wald
Siedlungsbereich
Verkehrs u. Industrieflächen

Brutvögel Gefährdungsgrad
v. Aussterben bedroht (RL 1)
stark gefährdet (RL 2)
gefährdet (RL 3)
Vorwarnliste (V)
nicht gefährdet (*)

Status
Revier
Nahrungsgast
Brutzeitfeststellung
Durchzügler/Überflug

Arten
A Amsel
Bm Blaumeise
B Buchfink
Dg Dorngrasmücke
Gr Gartenrotschwanz
G Goldammer
Gf Grünfink
K Kohlmeise
Mg Mönchsgrasmücke
R Rotkehlchen
Z Zaunkönig
Zi Zilpzalp

Kartengrundlage: ALK-Daten
DL-DE->BY-2.0: © GeoBasis-DE / BKG (2023) dl-de/by-2-0

Maßstab 1: 5.000
0 100 200 m

Auftraggeber:
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Kasinoplatz 3
26122 Oldenburg

Anlage 2.2

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover

erstellt: VM 10/2025
geändert: VM 11/2025

Anlage 3: Relevanzprüfung

Tab. 1: Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand ihrer natürlichen Verbreitung, der vorhandenen Habitatstrukturen bzw. der Erfassungsergebnisse, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

UG = Untersuchungsgebiet; MTB = Messtischblatt

X = nicht vorhanden/nicht gegeben; ✓ = vorhanden/gegeben

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten n 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – ohne Fledermäuse					
Bison bonasus	Wisent	X			
Canis lupus	Wolf	✓	✓	X	X
Wolf: Äußerst anpassungsfähige Art mit sehr großen Territorien (150-350 km²). Vorhabenbereich ohne Bedeutung für den Wolf (Acker); Vorbelastung durch Verkehr und Siedlungsbereich. Keine vertiefte Prüfung erforderlich.					
Castor fiber	Biber	✓	X		
Biber: Aufgrund der raschen Wiederausbreitung des Bibers im letzten Jahrzehnt sind die aktuellsten Verbreitungskarten nicht aussagekräftig, weshalb ein Vorkommen des Bibers im MTB nicht auszuschließen ist. Jedoch befinden sich im UG aufgrund des Mangels an naturnahen Gewässern keine geeigneten Habitatstrukturen für den Biber, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
Cricetus cricetus	Feldhamster	X			
Delphinus delphis	Gewöhnlicher Delphin	X			
Dryomys nitedula	Baumschläfer	X			
Felis silvestris	Wildkatze	X			
Lagenorhynchus acutus	Weißseitendelphin	X			
Lagenorhynchus albirostris	Weißschnauzen-delphin	X			
Lutra lutra	Fischotter	✓	X		
Fischotter: Aufgrund des Mangels an strukturreichen Gewässerlebensräumen sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Fischotter gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
Lynx lynx	Luchs	X			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X			
Mustela lutreola	Europäischer Nerz	X			
Orcinus orca	Schwertwal	X			
Phocoena phocoena	Schweinswal	X			
Sicista betulina	Birkenmaus	X			
Spermophilus citellus	Ziesel	X			
Tursiops truncatus	Großer Tümmler	X			
Ursus arctos	Braunbär	X			

¹ Gem. Datengrundlage Kap. 3.1

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – Fledermäuse					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	X			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	X			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	✓	✓	✓	✓
Hypsugo savii	Alpenfledermaus	X			
Miniopterus schreibersii	Langflügel-fledermaus	X			
Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	X			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	X			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	X			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	✓	X		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	✓	X		
Teichfledermaus: Aufgrund des Mangels an Wäldern in Gewässernähe sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Teichfledermaus gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.					
Wasserfledermaus: Aufgrund des Mangels an Wäldern in Gewässernähe sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Wasserfledermaus gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.					
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	X			
Myotis myotis	Großes Mausohr	X			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	X			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	✓	✓	✓	✓
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X			
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	✓	✓	✓	✓
Pipistrellus kuhlii	Weißbrandfledermaus	X			
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	✓	X		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	✓	✓	✓	✓
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	X			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	✓	✓	✓	✓
Plecotus austriacus	Graues Langohr	X			
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	X			
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	X			
Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus	X			
Großer Abendsegler: Nachweis für die Art im Quadranten 20/28 (Bfn). Im UG sind potenziell passende Lebensräume vorhanden.					
Rauhautfledermaus: Nachweis für die Art im Quadranten: 19/27 (Bfn). Aufgrund des Mangels an Wäldern in Gewässernähe sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Rauhautfledermaus gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.					
Amphibien und Reptilien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	X			
Bombina bombina	Rotbauchunke	X			
Bombina variegata	Gelbbauchunke, Berrunke	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	✓	X		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	✓	✓	X	X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X			
<i>Iberolacerta horvarthi</i>	Kroatische Gebirgseidechse	X			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X			
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X			
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X			
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	✓	X		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	✓	X		
<u>Moorfrosch:</u> Aufgrund des Mangels an hohen Grundwasserständen und staunassen Feuchtwiesen oder Erlen- und Birkenbrüchen sowie der Mangel an geeigneten Laichgewässern sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Moorfrosch gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X			
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X			
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	X			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X			
<u>Kreuzkröte:</u> Aufgrund des Mangels an Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse, den fehlenden Pflanzenbewuchs Strukturen und flacher meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Kreuzkröte gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird. <u>Laubfrosch:</u> Aufgrund des Mangels an einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Laubfrosch gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird. <u>Knoblauchkröte:</u> Aufgrund des Mangels an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Knoblauchkröte gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird. <u>Moorfrosch:</u> Aufgrund des Mangels an hohen Grundwasserständen und staunassen Feuchtwiesen oder Erlen- und Birkenbrüchen sowie der Mangel an geeigneten Laichgewässern sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Moorfrosch gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
Fische und Rundmäuler					
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	X			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	X			
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	X			
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X			
Käfer					
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	X			
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X			
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	X			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X			
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dusterkäfer	X			
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X			
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	✓	X		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	✓	X		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X			
<i>Grüne Mosaikjungfer:</i> Aufgrund des Mangels an Beständen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>), welche für diese Art essenziell sind, sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Grüne Mosaikjungfer gegeben. Diese wird daher nicht vertieft betrachtet. <i>Grüne Keiljungfer:</i> Aufgrund des Mangels an Flüssen, die in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen, sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Grüne Keiljungfer gegeben. Diese wird daher nicht vertieft betrachtet.					
Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X			
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X			
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	X			
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wolffalter	X			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X			
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzelleule	X			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X			
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X			
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	X			
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X			
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X			
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X			
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X			
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X			
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	X			
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X			
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X			
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X			
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut,	X			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X			
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	X			
<i>Oenanthe conoides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X			
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X			
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X			
<i>Stipa pulcherri-ma ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X			
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X			